



Brüssel, den 27. Juni 2017
(OR. en)

8205/2/06
REV 2 DCL 1

ENFOPOL 63

FREIGABE

des Dokuments	ST 8205/2/06 REV 2 RESTREINT UE
vom	18. Mai 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Strategische Empfehlungen für die Terrorismusbekämpfung: 1. Islamischer Extremismus: Auswirkungen und Rolle der Strafvollzugsanstalten in Europa 2. Abschätzung des Einflusses zurückkehrender Dschihadisten auf die Radikalisierung und Anwerbung in Europa 3. Terroristische Bewegungen und Reiseverhalten 4. Was schreckt Terroristen ab? 5. Terroristische Bedrohung für Eisenbahn- und U-Bahn-Netze

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Mai 2006 (31.05)
(OR. en)**

8205/2/06

REV 2

RESTREINT UE

ENFOPOL 63

I/A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses "Artikel 36"
für den AStV/Rat

Betr.: Strategische Empfehlungen für die Terrorismusbekämpfung:

1. Islamischer Extremismus: Auswirkungen und Rolle der Strafvollzugsanstalten in Europa
2. Abschätzung des Einflusses zurückkehrender Dschihadisten auf die Radikalisierung und Anwerbung in Europa
3. Terroristische Bewegungen und Reiseverhalten
4. Was schreckt Terroristen ab?
5. Terroristische Bedrohung für Eisenbahn- und U-Bahn-Netze

Einleitung

1. Die Gruppe "Terrorismus" hat anhand der Papiere des Gemeinsamen Lagezentrums der Europäischen Union erörtert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Vorsitz hat ausgehend von diesen Beratungen eine Reihe strategischer Empfehlungen für künftige Maßnahmen ausgearbeitet. Diese Empfehlungen wurden von der Gruppe "Terrorismus" am 3./4. April 2006 erörtert; und nachdem in diesem Rahmen weit gehendes Einvernehmen bestand, wurde vereinbart, die Empfehlungen dem Ausschuss "Artikel 36" vorzulegen. Der Ausschuss "Artikel 36" hat auf seiner Tagung vom 11./12. April 2006 eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die in den Text der Empfehlungen eingeflossen sind. Die Empfehlungen wurden anschließend über das BdL-System an die Delegationen verteilt und unter Berücksichtigung der von verschiedenen Delegationen übermittelten Bemerkungen weiter geändert.

2. Die strategischen Empfehlungen, auf die sich der Ausschuss "Artikel 36" in seiner Sitzung vom 16./17. Mai 2006 geeinigt hat, sind in den Anlagen 1 bis 5 wiedergegeben.
3. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, er möge die in den Anlagen 1 bis 5 enthaltenen strategischen Empfehlungen billigen, damit diese zu gegebener Zeit in den Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung aufgenommen werden können.

DECLASSIFIED

Die Gruppe "Terrorismus" erteilt unter Berücksichtigung des von ihr zur Kenntnis genommenen Papiers des Gemeinsamen Lagezentrums der Europäischen Union "*Islamischer Extremismus: Auswirkungen und Rolle der Strafvollzugsanstalten in Europa*" und der Diskussionen und Exposés im Rahmen des in Trier veranstalteten Seminars "Radikalisierung und Anwerbung" nachstehende Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind in Verbindung mit dem Aktionsplan zum Thema Radikalisierung und Anwerbung sowie dem Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung zu lesen and sollten dem Ausbau der in diesen Aktionsplänen dargelegten Maßnahmen dienen:

Siehe Aktionsplan "Radikalisierung und Anwerbung": Nrn. 8, 27 und 34

Siehe Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung: Nrn. 1.1.5, 1.4.3 and 3.1.8

1. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Strafvollzugsbediensteten und gegebenenfalls in Strafvollzugsanstalten tätige Imame so geschult werden, eine Radikalisierung und Anwerbung auszumachen vermögen. Besucher müssen kontrolliert werden und die Bediensteten müssen sicherheitsüberprüft sein. Es müssen einschlägige Schulungsprogramme vorgesehen werden.
Möglichst über Finanzierungsprogramme der EU sollten die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten und die Sensibilisierung von Imamen und anderen spirituellen Beratern gefördert werden.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION

2. Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf den Austausch einschlägiger Informationen nach einzelstaatlichem Recht für eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren Strafvollzugsbehörden und ihren Sicherheits- und Nachrichtendiensten sowie den Strafverfolgungsbehörden sorgen. Nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sollten die Mitgliedstaaten Informationen über Netze zusammentragen, die in Strafvollzugsanstalten eingerichtet wurden oder dort operieren.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN

3. Die Mitgliedstaaten sollten eine geeignete Strategie zur Verhinderung von Radikalisierung und Anwerbung in Strafvollzugsanstalten entwickeln und bewährte einschlägige Verfahren austauschen. Die Kommission sollte gebeten werden, die Bemühungen um die Entwicklung dieser Strategie dadurch zu unterstützen, dass sie akademische Studien in Auftrag gibt.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND RAT

4. Die Mitgliedstaaten sollten auch geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen, um religiös motivierte Extremisten dazu zu ermutigen, sich vom Extremismus abzuwenden und auf Gewalt zu verzichten, und sie sollten einschlägige bewährte Verfahren austauschen (Ausstiegsstrategie). Die Kommission kann diese Maßnahmen dadurch unterstützen, dass sie einschlägige akademischen Studien in Auftrag gibt.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND RAT

5. Bei Straftaten sollten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts dafür sorgen, dass zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden und Europol ein angemessener Austausch aller relevanten Informationen über eine Radikalisierung und Anwerbung in ihren Strafvollzugsanstalten stattfindet.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL

DECLASSIFIED

Die Gruppe "Terrorismus" erteilt unter Berücksichtigung des von ihr zur Kenntnis genommenen Papiers des Gemeinsamen Lagezentrums der Europäischen Union "*Abschätzung des Einflusses zurückkehrender Dschihadisten auf die Radikalisierung und Anwerbung in Europa*" und der Diskussionen und Exposés im Rahmen des in Trier veranstalteten Seminars "Radikalisierung und Anwerbung" nachstehende Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind in Verbindung mit dem Aktionsplan zum Thema Radikalisierung und Anwerbung sowie dem Aktionsplans der EU zur Terrorismusbekämpfung zu lesen and sollten dem Ausbau der in diesen Aktionsplänen dargelegten Maßnahmen dienen:

Siehe Aktionsplan "Radikalisierung und Anwerbung": Nrn. 31, 34 und 36

Siehe Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung: Nrn. 1.1.2, 3.2 (komplett), 2.5 und 3.1.5

1. Die Mitgliedstaaten sollten die Sicherheits-/Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden zur Zusammenarbeit bei der Feststellung der Zahl von in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Dschihadisten und, wenn möglich, der Identität der betreffenden Personen anregen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN

2. Die Mitgliedstaaten sollten auch für eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden und Europol in Bezug auf zurückkehrende Dschihadisten sorgen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL

3. Bürgernahe Polizeiarbeit sollte durch spezielle Schulungsmaßnahmen gefördert werden.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND EPA

4. Die Grenzkontrollen müssen sowohl bei der Einreise von Personen in die EU als auch bei der Ausreise aus der EU verbessert werden. Die Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten sollten hierfür gezielt ausgebildet werden und es sollten bewährte Verfahren ausgetauscht werden. Soweit möglich sollte das Schengener Informationssystem und das VISA-Informationssystem in vollem Umfang genutzt werden. Zur Förderung von Verbesserungen und Schulungsmaßnahmen in diesem Kontext sollten die Finanzierungsprogramme der EU herangezogen werden.

MASSNAHMEN: RAT, KOMMISSION, MITGLIEDSTAATEN, EUROPÄISCHES PARLAMENT UND EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE OPERATIVE ZUSAMMENARBEIT AN DEN AUSSENGRENZEN

5. Die Strafverfolgungsbehörden und die Sicherheitsdienste der Mitgliedstaaten sollten Überlegungen darüber anstellen, wie am besten auf die Bedrohung durch zurückkehrende Dschihadisten reagiert werden kann, zumal eine Festnahme und Inhaftierung bei der Einreise in die Europäische Union unter Umständen nicht möglich ist.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND RAT

6. Es sollte im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erwogen werden, zurückkehrende Dschihadisten für ihre Aktionen außerhalb Europas, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Bürgern, strafrechtlich zu verfolgen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND RAT

7. Es sollte erwogen werden, welche Folgen die Beteiligung von Nicht-EU-Bürgern am globalen Dschihad für ihren Aufenthaltsstatus haben könnte.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND RAT

8. Falls eine Strafverfolgung möglich ist, sollten die Justizbehörden in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Eurojust und Europol im Hinblick darauf zusammenarbeiten, zurückkehrende Dschihadisten wirksam strafrechtlich zu verfolgen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION, RAT, EUROJUST UND EUROPOL

Die Gruppe "Terrorismus" erteilt unter Berücksichtigung des von ihr zur Kenntnis genommenen Papiers des Gemeinsamen Lagezentrums der Europäischen Union "*Terroristische Bewegungen und Reiseverhalten*" nachstehende Empfehlungen für mögliche Anpassungen des Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung. **Diese Empfehlungen sind in Verbindung mit dem Aktionsplan zum Thema Radikalisierung und Anwerbung sowie dem Aktionsplan der EU zur Terrorismusbekämpfung zu lesen and sollten dem Ausbau der in diesen Aktionsplänen dargelegten Maßnahmen dienen:**

Siehe Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung: Nummern 2.5 (komplett) und 3.2 (komplett)

1. Es müssen kontinuierliche Fortschritte dahin gehend gefördert werden, dass das Schengener Informationssystem II (SIS II) und das Visa-Informationssystem (VIS) baldmöglichst ihren Wirkbetrieb aufnehmen. Ein wichtiger Aspekt der laufenden Beratungen wird darin bestehen, dafür zu sorgen, dass alle zuständigen Behörden Zugang zu beiden Systemen erhalten. Die Mitglieder der Gruppe "Terrorismus" sind aufgefordert, mit ihren Kollegen in der betreffenden Ratsgruppe zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass ihre Ansichten berücksichtigt werden.

MASSNAHMEN: RAT, KOMMISSION UND MITGLIEDSTAATEN

2. Die Mitgliedstaaten müssen angehalten werden, die betreffenden Grenzkontrollsysteme für die Einreiseabfertigung effektiv zu nutzen, um den Grenzschutzbehörden bei der Identifizierung und gegebenenfalls der Verhinderung der Einreise von Terroristen über die Grenzen der Union behilflich zu sein.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN

3. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Grenzschutzbeamten darin zu unterweisen, dass sie eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und ihnen dabei behilflich zu sein, dieser Aufgabe durch die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Identifizierung etwaiger Terroristen beim Überqueren der EU-Grenzen gerecht zu werden, einschließlich durch eine verbesserte Fähigkeit zur Identifizierung der von Terroristen üblicherweise verwendeten Arten ge- bzw. verfälschter Dokumente.

MASSNAHMEN: KOMMISSION, MITGLIEDSTAATEN, EUROPOL, GEMEINSAMES LAGEZENTRUM DER EUROPÄISCHEN UNION, EPA UND EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE OPERATIVE ZUSAMMENARBEIT AN DEN AUSSENGRENZEN

4. Die Mitgliedstaaten müssen angehalten werden, im Rahmen von Europol Einzelheiten zu den verschiedenen zur Identitätsüberprüfung herangezogenen Dokumenten zusammenzutragen (wie Pässe, Führerscheine und Personalausweise), die im Zuge der Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Terroristen eingezogen werden.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL

5. Europol muss dazu angehalten werden, eine mögliche Verbreitung dieser Informationen an Grenzschutzbeamte und andere Stellen zu sondieren, die auf die Fähigkeit zur Überprüfung von Identitätsdokumenten angewiesen sind, wie Asyl- und Sozialämter, Führerscheinbehörden und Finanzinstitute.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL

6. Es muss dazu angeregt werden, dass Informationen über abhanden gekommene und gestohlene Identitätsdokumente zeitnah weitergeleitet werden, so auch durch Interpol, und es muss dafür gesorgt werden, dass Systeme zur Übermittlung dieser Informationen an – wie zuvor erwähnt – Grenzschutzbeamte und andere Stellen, die auf die Fähigkeit zur Überprüfung von Identitätsdokumenten angewiesen sind, vorhanden sind.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND EUROPOL

7. Beim bilateralen Austausch mit Nicht-EU-Ländern müssen alle erdenklichen Maßnahmen gefördert werden, um der Herstellung und Verfügbarkeit ge- bzw. verfälschter Dokumente für Terroristen Einhalt zu gebieten.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION

Die Gruppe "Terrorismus" erteilt unter Berücksichtigung des von ihr zur Kenntnis genommenen Papiers des Gemeinsamen Lagezentrums der Europäischen Union "*Was schreckt Terroristen ab?*" nachstehende Empfehlungen. Unberücksichtigt bleibt dabei die Frage der Radikalisierung und Anwerbung, auf die im Papier des Gemeinsamen Lagezentrums nicht eingegangen wird und die in der EU-Strategie und dem Aktionsplan zum Thema Radikalisierung und Anwerbung getrennt behandelt wird. Die Empfehlungen sind in Verbindung mit den entsprechenden Maßnahmen des Aktionsplans der EU zur Terrorismusbekämpfung zu lesen.

Sicherheitsschutz

1. Da bei der Entwicklung des von der Kommission mit CIP-Vertretern der Mitgliedstaaten in der Gruppe "Katastrophenschutz" vorangetriebenen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen (CIP) besonderes Augenmerk auf die Abschreckung von Terroranschlägen gerichtet wird, müssen die Vertreter der Gruppe "Terrorismus" unbedingt ihr spezielles Fachwissen einbringen können. Sie sind daher aufgefordert, auf nationaler Ebene mit ihrer jeweiligen Delegation in der Gruppe "Katastrophenschutz" zusammenzuarbeiten, und ihnen sollte Gelegenheit zur Erörterung des Programms gegeben werden (eventuell in einer gemeinsamen Sitzung mit der Gruppe "Katastrophenschutz" in der Zusammensetzung der CIP-Sachverständigen).

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, GRUPPE "TERRORISMUS" UND KOMMISSION

2. Das CIP-Programm entbindet die Mitgliedstaaten nicht davon, ihre eigenen Fähigkeiten zum Schutz ihrer Bürger und Sachgüter zu entwickeln, wobei sie im Bedarfsfall auf bilateraler oder multilateraler Ebene tätig werden, um die Fähigkeiten beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren aufzubauen. Das CIP-Programm dürfte diesen Prozess erleichtern.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, RATES UND KOMMISSION

3. Bei den laufenden Arbeiten sollte auch die Entwicklung und Einführung von Mitteln zum Schutz anderer nichtkritischer Infrastrukturen, die potenzielle terroristische Ziele sein könnten, gebührend berücksichtigt werden, darunter insbesondere Orte, an denen sich große Menschenmengen zusammenfinden.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, RAT UND KOMMISSION

4. Unter Berücksichtigung der im Europaratlaufenden Beratungen über Terrorismus und die Medien, einschließlich der Erklärung der Versammlung des Europarates vom 20. Juni 2005, und der grundlegenden Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sollte erwogen werden, ob es sinnvoll ist, mit den Medien gegebenenfalls die Möglichkeit zu sondieren, dass diese auf freiwilliger Basis einen Verhaltenskodex für die Berichterstattung über Terroranschläge einführen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, RAT UND KOMMISSION

Erforschung der Psychologie von Terroristen

5. Es sollte weiter erkundet werden, wie einzelne Maßnahmen die geistige Einstellung potenzieller Terroristen beeinflussen und die Wahrscheinlichkeit verringern können, dass sie die von ihnen geplanten Anschläge auch tatsächlich ausführen. Zu den Faktoren, die hier zu beachten sind, zählen auch der relative Einfluss unterschiedlicher Schutzmaßnahmen, Umfeldfaktoren wie das öffentliche Wachsamkeitsniveau und die Medienberichterstattung über anderweitige Terroranschläge.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND EUROPOL

6. Es sollte geprüft werden, inwieweit der heutige Stand der Forschung über die Verbrechensabschreckung auch für die Abschreckung von Terrorismus genutzt werden könnte.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN, KOMMISSION UND EUROPOL

Die Gruppe "Terrorismus" erteilt unter Berücksichtigung des von ihr zur Kenntnis genommenen Papiers des Gemeinsamen Lagezentrums der Europäischen Union "*Terroristische Bedrohung für Eisenbahn- und U-Bahn-Netze*" nachstehende Empfehlungen für mögliche Anpassungen des Aktionsplans zur Terrorismusbekämpfung. Die Empfehlungen sind in Verbindung mit den entsprechenden Maßnahmen des Aktionsplans der EU zur Terrorismusbekämpfung zu lesen.

1. Der Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit Europol über die terroristische Bedrohung für Eisenbahn- und U-Bahn-Netze sollte zwecks Ausfeilung ihrer Sicherheitskonzepte und ihrer koordinierten Beiträge in internationalen Foren verbessert werden. Diese Informationen sollten Einzelheiten über die tatsächliche und die wahrscheinliche Vorgehensweise von Terrororganisationen umfassen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten ihre bilateralen und multilateralen Dialoge mit Drittländern – insbesondere jenen mit Eisenbahnverbindungen in die EU – und internationale Foren wie das Forum der G8 nutzen, um auf die gegenwärtige Bedrohung für die Sicherheit des Schienen- und U-Bahn-Verkehrs hinzuweisen und auf verantwortungsvollen soliden Sicherheitskonzepten zu bestehen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION

3. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommission im Bereich sicherheitsbezogene Forschung und Entwicklung (F&E) die Möglichkeiten zum Austausch bewährter Verfahren/koordinierter Erforschung von Mitteln prüfen, um zu verhindern, dass versucht wird, (improvisierte) Sprengsätze an Bord von Zügen und in Bahnhöfe mitzunehmen oder dort zu legen. Dabei sind unter anderem folgende Wege zu erkunden:
 - Förderung der Entwicklung von Screening-Technologien mit verbesserten Detektions-, Abfertigungs- und Zuverlässigkeitsraten;
 - weitere Überlegungen darüber, wie ein chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer (CBRN) Anschlag zu erkennen ist und wie darauf zu reagieren ist, und
 - Förderung der Forschung zur Verbesserung des Verständnisses der menschlichen Faktoren (sowohl Passagiere als auch Personal) im Bereich der Sicherheit des Schienen- und U-Bahn-Verkehrs.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION

4. Die Mitgliedstaaten sollten die vereinbarten gemeinsamen Normen für die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter im Eisenbahnverkehr weiter überwachen und durchsetzen; die Kommission sollte die Mitgliedstaaten darin, soweit erforderlich, unterstützen und bestärken. Die gemeinsamen Normen sollten innerhalb der Europäischen Union durchgesetzt werden, aber auch in allen Drittländern mit Eisenbahnverbindungen in die EU sollten solche Normen angeregt werden.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION

5. Erwogen und gegebenenfalls unterstützt werden sollte die in anderen Ratsgruppen durchgeführte Arbeit an einem EU-Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen im Zusammenhang mit Eisenbahn- und U-Bahn-Netzen.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION

6. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten unter Berücksichtigung der Rolle, die die Öffentlichkeit und insbesondere die Eisenbahnkunden bei der Erkennung und Prävention möglicher terroristischer Bedrohungen spielen können, das Sicherheitsbewusstsein der breiten Öffentlichkeit und der Eisenbahnkunden schärfen, insbesondere wenn es um die Art und Weise geht, in der diese den zuständigen Behörden verdächtige Gegenstände oder Verhaltensweisen melden.

MASSNAHMEN: MITGLIEDSTAATEN UND KOMMISSION